

Organisationspflicht erfüllt hat. Nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. 1933, Teil I, S. 797) muß, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, Mitglied derjenigen Einzelkammer der Reichskulturkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Nach der von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als Präsidenten der Reichskulturkammer genehmigten Satzung der Reichsschrifttumskammer ist diese für die Tätigkeit der Verleger und sonstigen Buchhändler zuständig. Bei ihr haben sich alle, die als Schaffende oder als Mittler an der Entwicklung und fruchtbaren Wirksamkeit des deutschen Schrifttums mitwirken, erfassen und berufsständisch einordnen zu lassen. Nach der Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer vom 22. Dezember 1933 haben dieser u. a. die Buchverlage sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte anzugehören. Genauer gesagt, die Zugehörigkeit eines Buchverlages oder sonstigen Unternehmens des Buchhandels zur Schrifttumskammer wird durch die persönliche Mitgliedschaft der darin verantwortlich buchhändlerisch Tätigen vermittelt. Mitglied der Schrifttumskammer sind nicht Firmen sondern Einzelpersonen. Man unterscheidet die Reichsschrifttumskammer als Organisation einerseits und als öffentlich rechtliche Dienststelle andererseits. Innerhalb der Organisation Reichsschrifttumskammer werden die Verlagsbuchhändler in die Gruppe Buchhandel und in deren Fachschaft Verlag eingewiesen. Innerhalb der Dienststelle Reichsschrifttumskammer werden die berufsständischen und die berufsrechtlichen Angelegenheiten des Buchhandels in der sogenannten „Abteilung III (Gruppe Buchhandel)“ bearbeitet.

Der Selbstverlag des Schriftstellers oder Herausgebers ist, wie sich aus § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ohnehin ergibt, in § 5, Abs. II, der Anordnung der Reichsschrifttumskammer zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. März 1939 ausdrücklich untersagt. Ausnahmen werden nur in besonders gelagerten Einzelfällen durch Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gewährt. In der Regel kann also ein Autor, Herausgeber oder Privatmann der Zuständigkeit der Schrifttumskammer unterliegende Gegenstände nicht zur Herstellung beim Drucker oder sonstigem Massenvervielfältiger in Auftrag geben. Als Auftraggeber können hierfür dem Drucker gegenüber nur in die Fachschaft Verlag eingewiesene Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Erscheinung treten, oder solche Personen, die von dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ausnahmsweise zu einer verlagsbuchhändlerischen Tätigkeit anderweit zugelassen worden sind. Die Berechtigung zur Berufsausübung beschränkt sich jeweils auf diejenige Sparte des Buchhandels, in welche die Einweisung ausdrücklich erfolgte (Fachschaft, Fachgruppe). Außerdem gibt es Befreiungen von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer gemäß § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes; der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß gewisse Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer in § 4 der gleichen Durchführungsverordnung genannten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

Einer besonderen Ausnahmegewilligung durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer würde es auch in den Fällen bedürfen, in welchen nach der Anordnung zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. 3. 1939 die Mitgliedschaft und damit die buchhändlerische Tätigkeit (einschließlich des Verlagsbuchhandels) versagt ist:

Öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihren Zwecken dienenden Einrichtungen;

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen;

Personen und Personengesamtheiten, die in einem irgendwie gearteten Treueverhältnis für die angeführten Personen und Personengesamtheiten buchhändlerische Tätigkeit ausüben wollen, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses obliegt (diesen Personen ist auch jeg-

liche sonstige Betätigung im Buchhandel untersagt, z. B. als Gesellschafter, Genosse, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied);

natürlichen Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie bei Inkrafttreten der Bek. der RSK, Nr. 133 am 9. April 1939 (im Lande Österreich und im Memelland am 1. Mai 1939, in den eingegliederten Ostgebieten am 14. März 1940, in Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940, für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat am 10. Februar 1941) verheiratet sind, oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück erbringen können;

Unternehmen, an denen Rechte der soeben aufgeführten Personen oder Personengesamtheiten bestehen;

Personen oder Personengesamtheiten, die ganz oder überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgen und deren Unternehmen nicht Nebenbetrieb eines Buchhandelsunternehmens ist.

Die Zulassung durch die Reichsschrifttumskammer, welche gesetzliche Voraussetzung für eine Berufsausübung im Bereiche des Buchhandels ist, wird in den beiden Formen entweder der Erteilung der Mitgliedschaft (falls Hauptberuf) oder der Befreiung von der Mitgliedschaft (falls Nebenberuf) gewährt. Beides sind Verwaltungsakte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft der berufsständischen Eigenverwaltung, nämlich der Reichsschrifttumskammer.

Hierbei ist auch die Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über die Gründungssperre von Verlagsbuchhandlungen vom 26. April 1941 (Bekanntmachung der RSK, Nr. 147, Völkischer Beobachter v. 2. 5. 1941) zu erwähnen, wonach es bis zum 30. September 1942 untersagt ist, in bestehenden Verlagen neue Verlagsrichtungen aufzunehmen, neue Verlagsbuchhandlungen zu errichten und sonstigen buchhändlerischen Betrieben Verlagsbuchhandlungen anzugliedern. Auch insoweit sind Ausnahmen nur auf Grund einer Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, bzw. des Leiters des deutschen Buchhandels in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kammer zulässig.

Nach der Ministerratsverordnung gilt der Nachweis der Erfüllung der berufsständischen Verpflichtungen des Auftraggebers im Verhältnis zur Schrifttumskammer gegenüber dem Drucker als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des „Befreiungsscheines“ (der Gruppe Buchhandel *nicht* der Gruppe Schriftsteller) dartut, daß er seiner Pflicht zur Erfassung bei der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist. Die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und die Wirtschaftsgruppe Druck sind sich darüber einig, daß die Mitgliedschaft in der Schrifttumskammer von Verlagsbuchhändlern nicht nur durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder einer beglaubigten Photokopie nachgewiesen werden kann, sondern auch durch Hinweis auf die Eintragung als Verlagsbuchhändler in der jeweils neuesten Auflage des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels (Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig), wobei die Seitenzahl anzugeben ist. Der Drucker ist aber nicht verpflichtet, sich mit diesem Adreßbuchzitat abfinden zu lassen, sondern er kann trotzdem die Vorlage des Mitgliedsausweises verlangen. Er wird dies insbesondere dann tun, wenn ihm als Nichtbesitzer des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels die Einsichtnahme nicht zugemutet werden kann oder wenn er Zweifel hat, ob der betreffende Eintrag im Buchhändler-Adreßbuch noch richtig ist. Die Reichsschrifttumskammer hat alle ihr angehörenden Buchhändler (auch die Sortimentsbuchhändler!), die im Besitz des Buchhändler-Adreßbuches sind, aufgefordert, den Druckern die Einsichtnahme zu gestatten, wenn diese darum nachsuchen. Ebenso sind die Verlagsbuchhändler besonders aufgefordert worden, den Druckern die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach der Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 in jeder Weise zu erleichtern (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 19. 11. 1940, S. 433). Im Adreßbuch ist die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer durch ein Kreis-Zeichen (○) zum Ausdruck gebracht. Es genügt in diesem Zusammenhange aber nicht die Mitgliedschaft an sich, sondern diese muß in der Eigenschaft als Verleger bestehen; es muß deshalb im Adreßbucheintrag auch ein textlicher Hinweis auf die Zulassung zum Buchverlag enthalten sein, wenn die Vorlage des die Einweisung in die Fachschaft Verlag